

## Detlef Burhoff

---

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 20. Dezember 2020 08:53  
**An:** detlef@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 31/2020: 36 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt StPO und OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

**Detlef Burhoff**  
**Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.**

**26789 Leer, den 20.12.2020**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

am 4. Advent berichte ich heute dann noch über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de): Eingestellt worden sind in den letzten beiden Wochen folgende 36 neuere Entscheidungen. Der Schwerpunkt lag bei StPO-Entscheidungen, und zwar bei Entscheidungen betreffend Pflichtverteidigung, und im OWi-Bereich. Im Einzelnen:

### **OWi**

**Absehen von der Auslagenerstattung, Billigkeit, Fehlverhalten des Betroffenen**  
**LG Ulm, Beschl. v. 06.11.2020 - 2 Qs 46/20**

Die Möglichkeit, nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO von einer Erstattung der notwendigen Auslagen abzusehen, besteht nur dann, wenn zusätzlich zu dem Verfahrenshindernis als alleinigem eine Verurteilung hindernden Umstand weitere besondere Umstände hinzutreten, die es als billig erscheinen lassen, dem Betroffenen die Auslagenerstattung zu versagen. Grundlage für ein Absehen von der Erstattung notwendiger Auslagen muss ein hinzutretendes vorwerfbar prozessuales Fehlverhalten des Betroffenen sein. Bei einem in der Sphäre des Gerichtes eingetretenen Verfahrenshindernis hingegen, wird es regelmäßig der Billigkeit entsprechen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzubürden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5994.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5994.htm)

### **OWi**

**Divergenzvorlage, Einsichtsrecht, Lebensakte des Messgeräts, Rotlichtverstoß**  
**VerfGH Baden-Württemberg, Urt. v. 14.12.2020 - 1 VB 64/17**

Zur verfassungsrechtlich gebotenen Divergenzvorlage betreffend das Einsichtsrecht in Lebensakte des Messgeräts bei Rotlichtverstoß.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5988.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5988.htm)

### **OWi**

**Verfassungsmäßigkeit Corona-VO Baden-Württemberg, Aufenthalt im öffentlichen Raum**  
**AG Reutlingen, Beschl. 9.12.2020 - 4 OWi 23 Js 16246/20**

Spätestens mit der Neufassung des IfSG und Schaffung des § 28a IfSG bestehen erhebliche Bedenken an

der Verfassungsgemäßheit der vor der Neufassung erlassenen Corona-VO BW.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5982.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5982.htm)

**OWi**

**Digitalkamera, elektronisches Gerät**

**KG, Beschl. v. 09.11.2020 – 3 Ws (B) 262/20**

Eine Digitalkamera ist ein der Organisation dienendes elektronisches Gerät im Sinne des § 23 Abs.1a StVO.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5974.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5974.htm)

**OWi**

**Einspruch, telefonische Rücknahme, Zulässigkeit**

**AG Dortmund, Beschl. v. 10.11.2020 - 729 OWi-127 Js 428/20-153/20**

In Bußgeldverfahren kann der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid auch telefonisch zurückgenommen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5975.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5975.htm)

**OWi**

**Zweifel, Fristwahrung, Rechtsbeschwerdeeinlegung**

**BayObLG, Beschl. v. 23.07.2020 - 201 ObOWi 881/20**

1. Ist nicht mehr aufklärbar, ob eine vom Verteidiger ausweislich eines von ihm vorgelegten Sendeberichts per Telefax übermittelte Rechtsbeschwerdeeinlegungsschrift tatsächlich innerhalb der Wochenfrist bei Gericht eingegangen ist, ist das Rechtsmittel zugunsten des Beschwerdeführers als rechtzeitig eingegangen anzusehen und zu behandeln, wenn sein tatsächlicher Eingang bei Gericht feststeht.
2. Der Beschluss des Amtsgerichts, durch den der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 346 Abs. 1 StPO i.V.m. § 80 Abs. 4 Satz 2 OWiG als unzulässig verworfen wurde, ist in einem solchen Fall bei Antrag auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts aufzuheben. Dürfte der Tatrichter in einer derartigen Konstellation gemäß § 77b OWiG zunächst von der Fertigung von Entscheidungsgründen absehen, ist ihm analog § 267 Abs. 4 Satz 4 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG Gelegenheit zur nachträglichen Fertigung der Urteilsgründe zu geben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5976.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5976.htm)

**OWi**

**Geschwindigkeitsüberschreitung, Fahrverbot, unbenannter Pflichtenverstoß**

**BayObLG, Beschl. v. 15.09.2020 - 202 ObOWi 1044/20**

Verstöße gegen § 23 Abs. 1a StVO stehen wegen ihrer regelmäßig gravierenden Beeinträchtigung der Fahrleistung bei gleichzeitig massiver Steigerung des Gefährdungspotentials für Dritte wertungsmäßig anderen typischen Massenverstößen im Straßenverkehr wie Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsunterschreitungen gleich, weshalb bei Vorliegen entsprechender Vorahnungen die Anordnung eines Fahrverbots wegen eines (unbenannten) beharrlichen Pflichtenverstoßes vielfach naheliegen wird. Insoweit ist ohne Belang, ob der Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO als relevante Vorahnung oder aber als Anlasstat selbst die Frage nach der Notwendigkeit einer Fahrverbotsanordnung aufwirft.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5971.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5971.htm)

**OWi**

**Verwirklichung von zwei Fahrverbotsregeltatbestände, BKatV**

**KG, Beschl. v. 27.10.2020 – 3 Ws (B) 225/20 –**

1. Erfüllt eine Tat zwei Fahrverbotsregeltatbestände, so verbietet sich eine unreflektierte Verdoppelung zu einem zweimonatigen Fahrverbot.
2. Die Erhöhung des Fahrverbots über die Dauer eines Monats hinaus kommt aber in Betracht, wenn gewichtige, für den Betroffenen nachteilige Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Fahrverbot von einem Monat nicht ausreicht, um ihn nachhaltig zu beeindrucken; diese Gründe sind im Urteil darzulegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5972.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5972.htm)

#### **OWi**

##### **Freie Beweiswürdigung, Bußgeldurteil KG, Beschl. v. 04.05.2020 – 3 Ws (B) 83/20**

Es stellt in einem Bußgeldurteil auch dann keinen sachlich-rechtlichen Fehler dar, wenn die Überzeugung des Tatrichters auf den Bekundungen eines für "neutral, zuverlässig und glaubwürdig" gehaltenen polizeilichen Zeugen beruht, im Urteil aber offen bleibt, ob sich der Zeuge an den Vorfall positiv erinnern konnte oder sein Zeugenbericht auf eigenen Notizen beruhte, die den Betroffenen aussagekräftig belasten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5973.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5973.htm)

#### **OWi**

##### **Standardisiertes Messverfahren, Überprüfbarkeit OLG Dresden, Beschl. v. 09.11.2020 - OLG 23 Ss 620/20 (Z)**

Der Senat schließt sich der Auffassung an, dass die Verwertbarkeit der Ergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht von dessen nachträglicher Überprüfbarkeit anhand von aufzuzeichnenden Rohmessdaten abhängig ist, und durch die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung weder der Anspruch auf ein faires Verfahren noch der auf eine effektive Verteidigung berührt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5969.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5969.htm)

#### **OWi**

##### **Fahren im Verband, Konvoi, Versammlungsfreiheit KG, Beschl. v. 02.09.2020 – 3 Ws (B) 187/20**

1. Konstituierendes Merkmal eines geschlossenen Verbands i. S. des § 27 Abs. 5 StVO ist, dass es einen für die Einhaltung der Vorschriften einstehenden Führer gibt, der auch die Kennzeichnung der zu dem Verband gehörenden Fahrzeuge bestimmt.
2. Jedenfalls bei Kraftfahrzeugen kann die Kennzeichnung des Verbands nicht lediglich durch eine (einheitliche) "Fahrzeugart" erfolgen.
3. Schon aus Sinn und Zweck des auf Klarheit und Einfachheit angelegten Straßenverkehrsrechts ergibt sich, dass die Frage, ob ein Verkehrsteilnehmer das Verbandprivileg in Anspruch nehmen kann nicht (allein) von versammlungsrechtlichen Fragestellungen abhängig sein kann.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5968.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5968.htm)

#### **OWi**

##### **Fahren im Verband, Konvoi, Begriff KG, Beschl. v. 27.08.2020 – 3 Ws (B) 175/20**

1. Das bloße Fahren mehrerer Fahrzeuge im Konvoi auf öffentlichem Straßenland stellt keinen geschlossenen Verband nach § 27 StVO dar.
2. Die Teilnehmer eines solchen Formationsfahrens genießen nicht die Vorrechte aus § 27 StVO.

3. Die nach § 29 Abs. 2 StVO erteilte Erlaubnis berechtigt nicht zum Fahren im Verband zum Demonstrationsort. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gibt zu keiner anderen Bewertung Anlass.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5967.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5967.htm)

#### **OWi**

##### **Beziehung der Rohmessdaten, Anspruch aus Art. 103 GG KG, Beschl. v. 22.09.2020 – 3 Ws (B) 182/20**

1. Bei dem Antrag auf Beziehung nicht bei den Gerichtsakten befindlicher Rohmessdaten (hier: Ausdruck mittels Tuff-Viewer erstellter Bilddatei) handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, dessen Ablehnung nur unter Aufklärungsgesichtspunkten (§ 77 Abs. 1 OWiG bzw. § 244 Abs. 2 StPO) gerügt werden kann.
2. Als Verletzung des rechtlichen Gehörs kann die Versagung der Beziehung nicht gerügt werden, weil Art. 103 Abs. 1 GG kein Recht auf Erweiterung der Gerichtsakten vermittelt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5966.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5966.htm)

#### **OWi**

##### **Standardisiertes Messverfahren, Eichmarken, Prüfung AG Aurich, Urt. v. 14.10.2020 - 6 OWi 210 Js 14352/20 (133/20)**

Von einem standardisierten Messverfahren kann nicht ausgegangen werden, wenn nach Ende der Messung nicht alle Eichmarken auf ihre Unversehrtheit geprüft worden sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5965.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5965.htm)

#### **OWi**

##### **StVO-Novelle, Zitiergebot OLG Zweibrücken, Beschl. v. 05.11.2020 – 1 OWi 2 Ss Rs 124/20**

Nach der am 27. April 2020 erfolgten Verkündung der 54. Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften besteht, soweit die Änderungsverordnung wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot aus Art. 80a Abs. 3 GG nichtig ist, die bis dahin geltende Rechtslage fort.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5970.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5970.htm)

#### **OWi**

##### **Standardisiertes Messverfahren, Riegel FG 21 P, Messunterlagen BayObLG, Beschl. v. 28.09.2020 – 201 ObOWi 991/20**

1. Eine Messung mit Riegl FG 21 P ist ein standardisiertes Messverfahren. Dass das Messgerät weder ein Messfoto noch Rohmessdaten speichert, hat auf diese Einordnung keinen Einfluss.
2. Die Einsicht in nicht bei der Akte befindliche Unterlagen, wie z.B. Lebensakte, verkehrsrechtliche Anordnung, muss nicht gewährt werden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urt. v. 25.07.2019 – 1586/15) steht dem nicht entgegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5963.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5963.htm)

#### **OWi**

##### **Geschwindigkeitsmessung, Recht des Betroffenen auf Einsicht in Messdaten KG, Beschl. v. 12.11.2020 – 3 Ws (B) 275/20**

1. Es entspricht sich festigender Rechtsprechung, dass die Verteidigung auch und gerade bei standardisierten Messverfahren im Vorfeld der Hauptverhandlung und namentlich im

Ermittlungsverfahren Zugang zu allen Informationen erhalten kann, die den Verfolgungsbehörden zur Verfügung stehen. Denn nur mit diesen Unterlagen kann sie beurteilen, ob Beweisanträge gestellt oder Beweismittel vorgelegt werden sollen.

2. Dies bedeutet, dass sich der verteidigungswillige Betroffene die bereitstehenden Daten vor der Hauptverhandlung beschaffen muss und sachverständig überprüfen lassen kann. Sein Ansprechpartner ist dabei die Verwaltungsbehörde.
3. Das Kostenrisiko trägt in Bezug auf das Privatgutachten grundsätzlich der Betroffene, nur im Falle eines Freispruchs kann etwas anderes gelten (Anschluss an LG Aachen NZV 2018, 480).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5964.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5964.htm)

#### **OWi**

**Zustellung, tatsächliche Zustellung, WhatsApp  
AG Trier, Beschl. v. 27.11.2020 - 35a OWi 52/20**

Die Übermittlung nur des oberen Teils eines Bußgeldbescheides per WhatsApp genügt nicht den Voraussetzungen einer tatsächlichen Zustellung im Sinne des § 189 ZPO.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5962.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5962.htm)

#### **OWi**

**Ersatzzustellung, Wirksamkeit, Gegenbeweis  
AG Neuruppin, Beschl. v. 24.11.2020 - 82.1 E OWi 178/20**

Zur Wirksamkeit einer Ersatzzustellung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5961.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5961.htm)

#### **StPO**

**Richterbank, Terminverlegung, Schöffenauswahl  
OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.05.2020 - 1 Ws 190/20**

Wird mit der Hauptverhandlung (hier: wegen der Corona-Krise) nicht an dem zunächst geplanten Terminstag begonnen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist das Gericht ggf. mit den Schöffen als gesetzliche Richter“ besetzt, die für den Tag ausgelost gewesen sind, an den die Verhandlung tatsächlich begonnen hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5991.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5991.htm)

#### **StPO**

**Strafbefehl, Verzicht auf Einspruch, Zahlung, Ratenzahlungsgesuch  
LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 12.10.2020 - 5/30 Ws 42/20**

Ein Verzicht auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl liegt nicht schon darin, dass der Angeklagte die in dem Strafbefehl festgesetzte Strafe bezahlt oder ein Ratenzahlungsgesuch stellt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5992.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5992.htm)

#### **StPO**

**Schwierige Sach- und Rechtslage, Pflichtverteidiger, AufenthG  
KG, Beschl. v. 14.10.2020 - 3 Ws 226/20**

Allein der Umstand, dass das Gericht das Vorliegen eines persönlichen Strafausschließungsgrundes nach § 95 Abs. 5 AufenthG zu prüfen hat, macht die Sach- oder Rechtslage noch nicht schwierig im Sinne von § 140 Abs. 2 StPO.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5983.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5983.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, schwierige Sach- und Rechtslage, DNA-Gutachten  
LG Aachen, Beschl. v. 08.07.2020 - 62 Qs 41/20**

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfordert nicht in jedem Fall die Beiordnung eines Verteidigers. Für eine Beiordnung spricht aber, das Vorliegen eines DNA-Gutachtens, mit dem eine kritische Auseinandersetzung erfolgen muss, die einem Laien ohne Unterstützung durch einen Verteidiger in der Regel nicht möglich sein wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5984.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5984.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, ausländerrechtliche Folgen  
LG Kaiserslautern, Beschl. v. 27.11.2020 - 5 Qs 84/20**

Zur Frage der Bestellung eines Pflichtverteidigers bei einem ausländischen Beschuldigten im Hinblick auf Verständigungsschwierigkeiten und ggf. mögliche ausländerrechtliche Folgen einer Verurteilung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5985.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5985.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung  
AG Essen, Beschl. v. 19.11.2020 - 35 Ds-72 Js 1266/18-71/18**

Zur nachträglichen Bestellung des Pflichtverteidigers.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5986.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5986.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung  
AG Koblenz, Beschl. v. 27.11.2020 - 30 Gs 8361/20**

Im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung muss eine rückwirkende Bestellung zulässig sein, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung vorlagen und die Entscheidung durch interne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5987.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5987.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung  
OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.11.2020 - Ws 962/20**

Im Blick auf die Neuregelung des Rechts der Pflichtverteidigung im Anschluss an die Richtlinie 2016/1919/EU (PKH-Richtlinie“) ist die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers möglich, wenn dessen Bestellung eine wesentliche Verzögerung erfahren hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5989.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5989.htm)

**StGB/Nebengebiete**

**Landfriedensbruch, Regelbeispiel, Werfen mit einem Stuhl  
OLG Oldenburg, Urt. v. 23.11.2020 – 1 Ss 166/20**

Die Aufnahme eines vor Ort vorgefundenen metallenen Cafestuhls zum Zwecke der Verwendung als

Wurfgeschoss erfüllt die Voraussetzungen des Regelbeispiels des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs gem. § 125a Abs. 1 Nr. 2 StGB - Beisichführen eines anderen gefährlichen Werkzeugs -, ohne dass es einer darüberhinausgehenden Verletzungsabsicht bedürfte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5990.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5990.htm)

## **Verwaltungsrecht**

**Infektionsschutzgesetz, Verfassungsmäßigkeit, Kontaktbeschränkungen, Gastronomieschließung BayVGH, Beschl. v. 08.12.2020 - 20 NE 20.2461**

Es bestehen keine schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 28a IfSG.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5981.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5981.htm)

## **Zivilrecht**

**Erstunfall, Warnblinklicht, Zweitunfall, Haftungsverteilung**

**OLG Celle, Urt. v. 05.08.2020 - 14 U 37/20**

1. Ein am Straßenrand stehendes Fahrzeug, bei dem das Warnblinklicht eingeschaltet ist, muss ein sich annähernder Fahrzeugführer zum Anlass nehmen, besonders aufmerksam zu sein, ggf. seine Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren und sich ggf. weiter reaktions-, also insbesondere bremsbereit zu halten (vgl. Senat, Urteil vom 22. Januar 2020 – 14 U 150/19).
2. Ein Kraftfahrer hat gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 S. 4 StVO seine Fahrweise so einzurichten, dass er auch in der Dunkelheit vor auf der Straße liegendegebliebenen Kraftfahrzeugen, mögen sie auch unbeleuchtet sein, rechtzeitig anhalten kann (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 23. Juni 1987 – VI ZR 188/86[unbeleuchteter Panzer mit Tarnanstrich]; BGH, Urteil vom 08. Dezember 1987 – VI ZR 82/87; Senat, Urteil vom 22. Januar 2020 – 14 U 150/19).
3. Der zu einem Unfall (Erstunfall) führende Verkehrsverstoß ist – sofern die übrigen Voraussetzungen der Haftung vorliegen – im Rahmen der nach § 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsbeiträge der Beteiligten eines nachfolgenden Unfalls (Zweitunfall) zu berücksichtigen.
4. Kommt es im Kreuzungsbereich infolge des Verstoßes eines Verkehrsteilnehmers gegen § 9 Abs. 3 S. 1 StVO zu einem Unfall, verlässt der Unfallverursacher sein mittig auf der Kreuzung liegendegebliebenes Fahrzeug, ohne Einschalten des Warnblinklichts (§ 15 S. 1 StVO), und kommt es sodann zur Kollision eines nachfolgenden, mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden und gegen das Sichtfahrgebot verstoßenden oder unaufmerksamen Verkehrsteilnehmers mit dem liegendegebliebenen Fahrzeug des Erstunfalls, kann die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge zwischen den beiden schuldhaft handelnden Verkehrsteilnehmern eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten desjenigen ergeben, der den Erstunfall verursacht hat (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 22. Januar 2020 – 14 U 150/19).
5. Der Geschädigte muss einen rechtzeitigen unbedingten Reparaturauftrag darlegen und beweisen, um mit Erfolg einen Nutzungsausfallschaden für den gesamten Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug in der Werkstatt befindet, geltend machen zu können.
6. Bei einem Unfall beschädigte Gegenstände wie z.B. eine Brille und eine Jacke unterliegen der Abnutzung, weshalb bei der Schadensbemessung ein Abzug neu für alt vorzunehmen ist. In solchen Fällen ist die Nutzungsdauer zu schätzen und in der Regel eine lineare Abschreibung vorzunehmen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5996.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5996.htm)

## **Zivilrecht**

**Zusammenstoß, Begegnungsverkehr, überbreites Fahrzeug, Haftungsverteilung**

**OLG Celle Urteil vom 11.11.2020 - 14 U 71/20**

1. Kann ein Fahrzeug mit Überbreite, das bereits den Grünstreifen neben der Fahrbahn mitbenutzt, wegen Alleebäumen nicht noch weiter rechts fahren, ist ein der Überbreite geschuldetes gleichzeitiges Überfahren der (gedachten) Mittellinie der Fahrbahn nicht vorwerfbar.

2. Eine fehlende Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO ist im Rahmen der Haftungsabwägung nach §§ 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 3 StVG nicht zu berücksichtigen, weil die Norm nicht dem Individualrechtsschutz anderer Verkehrsteilnehmer dient und deshalb ein Unfall bzw. der Unfallschaden außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegt.
3. Kommt es im Begegnungsverkehr auf einer gerade verlaufenden Straße ohne Fahrbahnmarkierungen bei Tageslicht zu einer Kollision zwischen einem landwirtschaftlichen Fahrzeug mit Überbreite, das so weit nach rechts gesteuert wird, wie es tatsächlich möglich ist, mit einem Pkw, der die Fahrbahnmitte grundlos leicht überschreitet, so tritt die Haftung aus Betriebsgefahr für das landwirtschaftliche Fahrzeug nicht zurück, sondern fließt mit 30 % in die Haftungsquote ein.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5995.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5995.htm)

## **Zivilrecht**

### **Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten, Luxusfahrzeug, Verkehrsunfall OLG Celle, Ur. v. 25.11.2020 – 14 U 93/20**

1. Grundsätzlich darf im Haftpflichtschadenfall ein typengleiches Luxusfahrzeug als Ersatz angemietet werden.
2. Das gilt aber nicht völlig schrankenlos: Einem Geschädigten kann es zugemutet werden, für kurze Zeit – hier elf Tage – auf eine Luxusausstattung, das Prestige und/oder die besondere Fahrfreude eines Sportwagens zu verzichten, wenn ein typengleiches Fahrzeug nur für eine besonders hohe Miete erhältlich ist (hier das Vierfache des Tagespreises für ein Fahrzeug der höchsten Klassen nach den Schwacke- und Fraunhofer-Listen).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5980.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5980.htm)

## **Zivilrecht**

### **Unfallschadenregulierung, Mietwagenkosten, OLG Dresden OLG Dresden, Ur. v. 04.11.2020 - 1 U 995/20**

1. Die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten ist nach dem arithmetischen Mittel der Fraunhofer-Liste und des Schwacke-Mietpreisspiegels zu schätzen, § 287 ZPO.
2. Die Frage, ob es sich bei dem vom Geschädigten angemieteten Pkw um ein Selbstfahrervermietfahrzeug handelt, ist bei Anmietung von einem Gewerbetreibenden im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich unbeachtlich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5979.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5979.htm)

## **Gebühren**

### **Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einstellung nach § 154 StPO, Umfang der Mitwirkung LG Verden, Beschl. v. 29.10.2020 - 4 KLS 461 Js 23425/20 (9/20)**

1. Auch die Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO ist eine nicht nur vorläufige Einstellung im Sinne der Nr. 4141 VV RVG.
2. Welchen Umfang die anwaltliche Mitwirkung hat, ist unerheblich. Für die Beurteilung der anwaltlichen Tätigkeit kommt es nur darauf an, ob ein Beitrag des Verteidigers vorliegt, der objektiv geeignet ist, das Verfahren in formeller und/oder materieller Hinsicht im Hinblick auf eine Verfahrensbeendigung außerhalb der Hauptverhandlung zu fördern.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5993.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5993.htm)

## **Gebühren**

### **Zeugenbeistand, Abrechnung**

### **LG Berlin, Beschl. v. 30.11.2020 - (536 KLS) 246 Js 716/14 (3/19)**



Der bestellte Zeugenbeistand rechnet nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG ab.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5978.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5978.htm)

### **Gebühren**

#### **Rücknahme Strafbefehlsantrag, Verfahrensgebühr vorbereitendes Verfahren, Auslagenpauschale LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 13.10.2020 - 7 Qs 56/20**

Nimmt die Staatsanwaltschaft ihren Strafbefehlsantrag zurück, versetzt sie damit das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, mit der Folge, dass der Rechtsanwalt, der vom Beschuldigten erst nach Antragstellung beauftragt worden ist, die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG verdient. Er muss aber eine dem Abgeltungsbereich der Nr. 4104 VV RVG unterfallende Tätigkeit erbracht haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5977.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5977.htm)

Der **Werbeblock** enthält dann folgende vorweihnachtliche **Hinweise** -

allerdings: Ob es mit einer Auslieferung vor Weihnachten noch klappt, kann ich nicht versprechen. Wer ggf. noch in 2020 eine Rechnugn braucht und die auch noch ausgleichen will :-): Das ist natürlich möglich. Bitte einfach melden.

An der Spitze der Hinweise zwei Hinweise auf **Neuerscheinungen Anfang 2021**:

Ich beginne mit:

#### **Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Wer die Veröffentlichungen ein wenig verfolgt, wird sicherlich schon auf das Werk gewartet haben. Wir haben auch gewartet, und zwar auf das KostRÄG 2021. Das wird, nachdem nun am 18.12.2020 der Bundesrat die Änderungen hat passieren lassen, am 1.1.2021 in Kraft treten. kommen. Wir haben ja Gewähr bei Fuß gestanden und können nun, wenn die Änderungen im BGBI verkündet sind, kurzfristig im neuen Jahr die Druckmaschinen anwerfen. Ich denke, wir werden sicherlich - wenn nicht die ersten - so aber sicherlich mit die ersten sein, die mit einer Neuauflage zu den Änderungen auf den Markt kommen. Es wird dann auch Zeit.

Wie immer: Man kann **vorbestellen**, und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird automatisch nach Erscheinen Anfang 2021 geliefert





Und als **zweite Neuerscheinung** wird es dann ebenfalls am Anfang des Jahres 2021 geben:

### **Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt sollte es laufen. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann ja nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir werden topaktuell sein. Die Entscheidung des BVerfG v. 11.12.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm dann der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Ende 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EU**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

**Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,**

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

**Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.**



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen  
und: Gesund bleiben.**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [detlef@burhoff.de](mailto:detlef@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)